

Schutzkonzept

der Freien Waldorfschule Magdeburg



Freie Waldorfschule Magdeburg

Kroatenwuhne 3
D- 39116 Magdeburg

Tel. +49 (391) 6 11 61 90
Fax +49 (391) 6 11 61 99

Indem man einsetzt im richtigen Moment mit dem, was gerade in den Fähigkeiten, den Anlagen des Kindes liegt, bringt man dieses dazu, dass dasjenige was da einsetzt, dem Kinde für das ganze Leben hindurch ein Erfrischungsquell ist.

Rudolf Steiner, 1921

Letzter Stand der Aktualisierung: 26.11.2022, Magdeburg

Inhaltsverzeichnis

1	Gesetzesgrundlagen.....	4
2	Warum ein Schutzkonzept.....	5
3	Begriffserklärungen.....	5
3.1	Kindeswohl	6
3.2	Gewalt und Gewaltebenen.....	6
3.2.1	Grenzverletzungen	7
3.2.2	Übergriffe	7
3.2.3	Schutzauftrag und strafrechtlich relevante Formen von Gewalt.....	8
3.3	Formen von Gewalt	9
3.3.1	Physische Gewalt.....	9
3.3.2	Psychische Gewalt.....	9
3.3.3	„Mobbing“, „Cyberbullying“, „Happy Slapping“	10
3.3.4	Strukturelle Gewalt	10
3.3.5	Weitere Formen von Gewalt.....	11
4	Partizipation und gelebtes Schutzkonzept	11
5	Verhaltenskodex	11
5.1	Schule als Beziehungsraum	12
5.2	Bereich Kommunikation	13
5.3	Sensibilisierung.....	13
5.4	Verbindliche Regeln für den Bereich körperliche Nähe	14
5.5	Verbindliche Regelungen für Klassenfahrten, Ausflüge etc. Ausnahmen müssen von Eltern und Schulleitung genehmigt werden.....	16
5.6	Sonstige verbindliche Regeln.....	16
6	Vertrauensstelle.....	16
6.1	Kompetenzen und Fähigkeiten der Mitglieder*innen der Vertrauensstelle	17
6.2	Wie arbeitet die Vertrauensstelle?	17
6.3	Aufgabenverteilung der Vertrauensstelle	18
6.4	Perspektive	19
6.4.1	Wie kommt die Vertrauensstelle zustande?.....	20
6.4.2	Evaluation.....	20
7	Aufarbeitung	20
7.1	Rehabilitation von Mitgliedern der Schulgemeinschaft.....	21

7.2	Aufarbeitung in der Einrichtung und im Kollegium	21
8	Anlagen	23
9	Literaturverzeichnis	36

1 Gesetzesgrundlagen

Unser Schutzkonzept beruht auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

- 1. Das Grundgesetz
 - Artikel 3
- 2. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)
 - §1627 Ausübung der elterlichen Sorge
 - §1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge
 - §1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls
- 3. Das Strafgesetzbuch
 - §§ 174ff Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
- 4. Das Bundeskinderschutzgesetz
 - Artikel 1: Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
 - Artikel 2: Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch
 - Artikel 4: Evaluation
- 5. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz, Förderung der Entwicklung und Schutz vor Gewalt (SGB VIII)
 - §1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe
 - §8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
 - §8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
 - §8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
 - §9 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen
 - §22 Grundsätze der Förderung
 - §45 Erlaubnis für den Betrieb der Einrichtung
 - §62 Abs. 3, Punkt 2, Datenerhebung
- 6. UN – Kinderrechtskonvention
 - Artikel 2: Achtung der Kinderrechte; Diskriminierungsverbot
 - Artikel 3: Wohl des Kindes
 - Artikel 6: Recht auf Leben und bestmögliche Entwicklung
 - Artikel 12: Berücksichtigung des Kindeswillens
 - Artikel 19: Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung

- Artikel 24: Gesundheitsvorsorge
- Artikel 34: Schutz vor sexuellem Missbrauch
- 7. Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz – KKG
 - §4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

2 Warum ein Schutzkonzept

Unsere Schule möchte Kindern und Jugendlichen einen geschützten Raum bieten, in dem sie sich angstfrei und lebensfroh entwickeln und lernen können. Dazu wollen wir Bedingungen schaffen, die das Risiko, dass Menschen hier Gewalt erleben, verhindern.

Gewalt reicht von unbeabsichtigten Grenzverletzungen über Mobbing bis hin zu kriminellen Formen. Mädchen, Jungen und queere Menschen sollen in unserer Schule Schutz erfahren. Diversität ist bei uns willkommen. Alle Mitglieder*innen der Schulgemeinschaft sollen sich an unserer Schule gemeinsam für ein gewaltfreies Miteinander einsetzen und aktiv dazu beitragen, sichere Räume für alle zu schaffen.

Um Kinder und Jugendliche vor Gewalt schützen zu können, muss man wissen, wie man sie schützen kann. Unser Schutzkonzept setzt sich detailliert mit dieser Frage auseinander und wird als wichtige präventive Arbeit angesehen.

Perspektivisch ist der Umgang mit digitalen Medien einzubeziehen. Denn erst durch entsprechende Kenntnisse im Umgang mit Persönlichkeitsschutz, Cyberkriminalität usw. sind die Kinder und Jugendlichen in der Lage, verantwortungsbewusst und geschützt mit digitalen Medien umzugehen.

Ein weiteres Ziel des Schutzkonzeptes ist es, den Mitgliedern der Schulgemeinschaft Personen anbieten zu können, die im Falle von Gewalterfahrungen zuhören und helfen können.

Aufgabe der Vertrauensstelle ist es, das gemeinsam bestätigte Schutzkonzept in der Schule zu verlebendigen.

3 Begriffserklärungen

Ehe auf die Bereiche Partizipation und Prävention eingegangen wird, werden im Vorfeld bedeutsame Begrifflichkeiten erläutert. Zu diesen zählen das Konstrukt des Kindeswohls, der Gewaltbegriff und die Ebenen von Gewalt sowie die Gewaltformen.

3.1 Kindeswohl

Der Begriff des Kindeswohls ist in der Fachliteratur nicht einheitlich definiert. Jedoch lassen sich Merkmale zusammentragen, welche im Allgemeinen gewährleisten, dass ein Kind über essentielle soziale Bedingungen verfügen kann (vgl. Lothar 2009, S. 179).

Nach Sponzel entspricht es dem Kindeswohl, wenn ein Kind den „[...] Lebensraum zur Verfügung gestellt bekommt, in dem es die körperlichen, gefühlsmäßigen, geistigen, personalen, sozialen, praktischen und sonstigen Eigenschaften, Fähigkeiten und Beziehungen entwickeln kann, die es zunehmend stärker befähigen, für das eigene Wohlergehen im Einklang mit den Rechtsnormen und der Realität sorgen zu können (Sponzel 2001).

Bedeutsam ist die Orientierung an den Grundrechten von Kindern und das harmonische Verhältnis zwischen den Grundbedürfnissen eines Kindes und seinen Lebensbedingungen (vgl. Maywald 2013, S. 11- 14). Zu den Grundbedürfnissen von Kindern zählen, neben dem Verlangen nach gesunder Nahrung, Schlaf, Kleidung, Obdach und Bewegung, das Bedürfnis nach sicheren und liebevollen Beziehungen, außerdem das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit, Sicherheit und Regulation sowie nach Individualität und entwicklungsgerechten Erfahrungen. Kinder haben ebenfalls ein Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen bzw. Routinen und Rhythmen nach stabiler Gemeinschaft und Zugehörigkeit sowie nach Zukunftssicherung (vgl. Brazelton u. Greenspan, 2000, S. 31ff.). Werden die genannten Grundbedürfnisse ausreichend befriedigt und orientiert sich professionelles Handeln an den Grundrechten von Kindern, kann davon ausgegangen werden, dass das Kindeswohl gesichert ist. Grenzüberschreitungen, welche das Kindeswohl bedrohen, können in allen Bereichen auf verschiedenen Ebenen auftreten und vielfältige Erscheinungsformen annehmen. Der Gewaltbegriff und die Ebenen werden nachfolgend erläutert.

3.2 Gewalt und Gewaltebenen

Gewalt im Kontext dieses Schutzkonzeptes liegt vor, wenn ein Mensch oder eine Sache absichtlich oder fahrlässig durch einen anderen Menschen beschädigt bzw. geschädigt wird. Diese Schädigungen können physischer, psychischer oder geistiger Natur sein (vgl. Schubarth 2013, S. 16). In Bezug auf die Beteiligten kann Gewalt sowohl zwischen Schülern als auch zwischen Lehrer*innen und Schüler*innen auftreten. Gewalt kann als Grenzverletzung oder in Form von Übergriffen in Erscheinung treten. Hierbei lässt sich jedoch keine trennscharfe

Grenze festlegen. Es ist jedoch festzuhalten, dass jede Form von Gewalt minimiert und verhindert werden muss (vgl. Enders, Kossatz, Kelkel u.a. 2010, S. 1).

3.2.1 Grenzverletzungen

Grenzverletzungen beschreiben ein einmaliges oder mehrmaliges unangemessenes Verhalten gegenüber den Kindern und Jugendlichen. Sie resultieren aus strukturellen, fachlichen und/oder persönlichen Beeinträchtigungen. Ob ein Verhalten als grenzverletzend bewertet wird, hängt von objektiven Faktoren und vom subjektiven Erleben eines Menschen ab. Im pädagogischen Alltag sind unbeabsichtigte, zufällige Grenzverletzungen nicht gänzlich zu vermeiden, bspw. durch eine versehentliche Berührung oder Kränkung. Solche sind im alltäglichen Miteinander durch eine grundsätzlich respektvolle Haltung gegenüber den Kindern und Jugendlichen korrigierbar (z.B. Selbstreflektion zur Grenzverletzung und damit einhergehende Bitte um Verzeihung). Grenzverletzungen, welche aus fachlichen oder persönlichen Defiziten resultieren, können mit Hilfe von Supervisionen und Fortbildungen, sowie klaren Dienstanweisungen entgegengewirkt werden. Zu grenzüberschreitenden Handlungen zählt u.a. die Missachtung professioneller Distanz oder die Missachtung eines respektvollen Miteinanders (vgl. Enders, Kossatz, Kelkel u.a. 2010, S. 1-3). Der Anlage 1 können weitere Beispiele zu grenzverletzenden Verhaltensweisen entnommen werden. Diese beziehen sich auf grenzverletzende Umgangsweisen und grenzüberschreitende Interventionen.

3.2.2 Übergriffe

Übergriffe sind im Gegensatz zu Grenzverletzungen beabsichtigte (sich wiederholende) Handlungen. Sie resultieren aus persönlichen, grundlegenden fachlichen Defiziten und führen zu einer Kindeswohlgefährdung. Weiterhin äußern sie sich in einer respektlosen Haltung und grundlegenden Defiziten im Sozialverhalten, welche nicht durch Sensibilisierung und Qualifizierung korrigierbar sind (vgl. ebd., S. 3-7).

Nicht alle übergriffigen Handlungen müssen im Detail geplant sein, jedoch entwickelt sich übergriffiges Verhalten und Verhaltensmuster nur, wenn Menschen sich über Grenzen hinwegsetzen, wie z. B. über gesellschaftliche und kulturelle Normen, institutionelle Regeln und den Widerstand der Opfer. Sie können sowohl die Körperlichkeit, die Sexualität und auch Schamgrenzen verletzen. Seelische Verletzungen sind gleichwertig zu betrachten (vgl. ebd., S. 3-7). Der Anlage 2 können Beispiele für übergriffiges Verhalten entnommen werden.

Übergriffe durch Mitarbeiter*innen sind als Gefährdung bzw. Beeinträchtigung des Kindeswohls zu sehen und müssen der Schulleitung gemeldet werden, welche weitere Schritte veranlasst.

3.2.3 Schutzauftrag und strafrechtlich relevante Formen von Gewalt

Der Schutzauftrag zum Schutz des Kindeswohls stellt sich gleichwertig neben den Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag. Ziel ist es, die Rechte von Kindern und Jugendlichen auf körperliche Unversehrtheit, freie Persönlichkeitsentfaltung, Entwicklungsförderung, Erziehung und Pflege zu verwirklichen und sie vor Gewalt zu schützen. Sexuelle, psychische und körperliche Übergriffe können zur strategischen Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs gehören. Zur Sicherung des Kindeswohls sind Institutionen beim Auftreten von Übergriffen verpflichtet, entsprechende Konsequenzen zu ziehen (z.B. Ermahnungen, Abmahnungen, Kündigungen). Deren Dokumentation ist eine bedeutende Voraussetzung, um dem Schutzauftrag nachkommen zu können. Übergriffe durch Kinder und Jugendliche sind ebenfalls Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung, wenn pädagogische Maßnahmen nicht genügen, um übergriffige Verhaltensweisen zu unterbinden. Im Sinne des Schutzauftrages ist eine Kooperation mit adäquaten Beratungsstellen und dem Jugendamt unerlässlich, um notwendige Hilfen zu akquirieren und entsprechende Maßnahmen treffen zu können.

Institutionen haben die Möglichkeit bei Vorkommen strafrechtlich relevanter Formen von Gewalt, Anzeige zu erstatten. Zu diesen Formen zählen Körperverletzung, sexueller Missbrauch (auch ohne Körperkontakt), Nötigung, Erpressung und freiheitsentziehende Maßnahmen. Die Entscheidung für eine Strafanzeige sollte dabei unabhängig vom geäußerten Willen des Opfers getroffen werden. Sicherzustellen ist jedoch, dass die Opfer nicht innerhalb der Institution öffentlich bloßgestellt werden (vgl. Enders, Kossatz, Kelkel u.a. 2010, S. 7-9).

Jedes Kindeswohlgefährdende Verhalten ist dem Jugendamt zu melden, um entsprechende Maßnahmen einleiten zu können. Außerdem wurde vom Landesjugendamt ein Arbeitspapier erstellt, wonach bestimmte strukturelle Gegebenheiten gemeldet werden müssen, um eine Gefährdung von Kindern und Jugendlichen in Institutionen zu vermeiden bzw. entgegenzuwirken. Zu diesen meldepflichtigen Vorkommnissen zählen u.a. personelle Ausfälle, welche die Aufsichtspflicht gefährden können oder Beschwerden über die Einrichtung, den Träger oder die Mitarbeiter*innen. Der Anlage 3 kann das Arbeitspapier zur

Meldepflicht gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII zum Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen entnommen werden. Nachfolgend werden die Formen von Gewalt erläutert.

3.3 Formen von Gewalt

Gewalt kann unterschiedliche Formen annehmen, wobei die Unterscheidung dieser Formen der Veranschaulichung dient. Gewalt kann ebenso in Kombinationen auftreten und von einzelnen Personen aber auch von Personengruppen, Institutionen und strukturellen Bedingungen ausgehen. Sie kann sich gegen einzelne Menschen (verbal und nonverbal) richten oder auch gegen bestimmte Gruppierungen und Sachen bzw. Gegenständen (vgl. Hurrelmann u. Bründel, 2007, 17). Im Folgenden werden einige bedeutende Formen von Gewalt im Kontext Schule näher beleuchtet. Der Anlage 4 kann eine Übersicht zu den Gewaltformen entnommen werden.

3.2.2 Physische Gewalt

Von physischer Gewalt wird gesprochen, wenn eine Person durch eine andere unter dem Einsatz körperlicher Kräfte verletzt bzw. geschädigt wird. Hierzu zählen bspw. Aktivitäten wie körperliche Angriffe, Schlagen, Treten, Boxen und Stoßen (vgl. Schubarth 2013, S. 18 – 20). Physische Gewalt kann sich verschärfen und von Freiheitsberaubung bis zu sexueller Gewalt, Raub und Tötung führen (vgl. Hochmuth u. Pickel 2009, S. 14-15). Richtet sich die physische Gewalt gegen Gegenstände oder Sachen, wird von Vandalismus gesprochen. Hierzu zählen u.a. das Beschmieren von Schultoiletten oder die Zerstörung von Schuleigentum (vgl. Schubarth 2013, S. 18 – 20). Solche Schäden erfolgen meist während der Pausen bzw. um die Unterrichtspausen herum. Physische Gewalt hat körperliche Verletzungen zur Folge. Darüber hinaus werden die Betroffenen psychisch verletzt (vgl. Hochmuth u. Pickel 2009, S. 14- 16).

3.2.3 Psychische Gewalt

Unter psychischer Gewalt werden alle Handlungen zusammengefasst, welche zwar ohne körperliche Kräfte vollzogen werden, jedoch enormen Schaden verursachen. Hierzu zählen bspw. abwertende und ablehnende Verhaltensweisen, Vorenthaltung von Zuwendung und Vertrauen, seelisches Quälen, emotionale Erpressung, Verbot und Kontrolle sozialer Kontakte und Stalking bzw. Cyper-Stalking. Diese Verhaltensweisen können verbal (Beleidigungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen) und/oder nonverbal (Mimik, Gestik, Blicke,...) in Erscheinung treten. Weiterhin zählen hierzu indirekt schädigende Handlungen,

wie das Abwerten durch die Verbreitung von Gerüchten, Schlechtmachen oder Ignorieren (vgl. Schubarth 2013, S. 18 – 20). Seelische bzw. psychische Gewalt ist von außen häufig schwer erkennbar, hat jedoch mitunter gravierende (psychische) Folgen für Betroffene (vgl. Hochmuth u. Pickel 2009, S. 25).

3.3.3 „Mobbing“, „Cyberbullying“, „Happy Slapping“

Mobbing stellt eine Mischform aus physischer und psychischer Gewalt dar. Der Begriff beschreibt eine aggressive Schädigungshandlung, welche wiederholt und über einen längeren Zeitraum ausgeübt wird. Sie ist gekennzeichnet durch ein Ungleichgewicht der Kräfte, sodass sich Betroffene nur schwer aus ihrer Situation befreien können (vgl. Olweus, 1995, S. 22). Aufgrund moderner Kommunikationsmöglichkeiten und sozialer Medien treten neuere Formen psychischer Gewalt in Erscheinung. Hierzu zählen bspw. das „Cyberbullying“, welches als „Mobbing“ unter Einbezug von Medien zu verstehen ist. Kinder und Jugendliche werden bspw. mit Hilfe des Internets und den daraus resultierenden Möglichkeiten und Tätervorteilen durch Bloßstellungen, Belästigungen, Drohungen, Beschimpfungen, Aufnahme und Verbreitung von peinlichen Bildern gemobbt. Eine besondere Form des „Cyberbullying“ stellt das „Happy Slapping“ dar. Von Kindern und Jugendlichen werden dabei Gewalttaten begangen bzw. werden sie zu Gewalttaten gezwungen, welche gefilmt und verbreitet werden, um Opfer zu demütigen (vgl. Schubarth, 2000, S. 86).

3.3.4 Strukturelle Gewalt

Die strukturelle Gewalt geht nicht von einzelnen Personen oder Personengruppen aus. Sie umfasst gesellschaftliche, wirtschaftliche oder kulturelle Gegebenheiten und Bedingungen, welche sich benachteiligend auswirken. Hierzu zählen bspw. fehlende Fördermöglichkeiten für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund, fehlende Rollstuhlrampen für Menschen mit Behinderungen, häufiges Vertreten des Unterrichts aufgrund des Fehlens von Fachkräften oder hohem Krankenstand, Missachtung der Privatsphäre und des Datenschutzes (vgl. Hochmuth u. Pickel 2009, S. 25). Strukturelle Gewalt kann Diskriminierung und Unterdrückung von bestimmten Bevölkerungsgruppen zur Folge haben. Es handelt sich bei dieser Gewaltform um das Ergebnis dauerhaft präsenster, gewaltsamer Lebensbedingungen bzw. Strukturen, welche sich auf die Erfüllung der Grundbedürfnisse von Kindern auswirken und damit auf ihr Wohl (vgl. ebd., S. 18).

3.3.5 Weitere Formen von Gewalt

In Bezug auf ein erweitertes Gewaltverständnis seien an dieser Stelle weitere Gewaltformen genannt. Zu diesen zählt die sexuelle Gewalt. Unter sexueller Gewalt wird jede sexuelle Handlung verstanden, welche an oder vor einem Kind vorgenommen wird. Sexueller Missbrauch bedeutet, dass Menschen ihr Macht- und Vertrauensverhältnis ausnutzen, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen (vgl. ebd., S. 9). Des Weiteren zählen hierzu die fremdenfeindliche und rassistisch motivierte Gewalt. Darunter werden die Ungleichbehandlung und Benachteiligung von Menschen anderer Herkunft zusammengefasst. Die Ursachen liegen in gesellschaftlichen Bedingungen, wie z.B. Mediendarstellungen und historischen Einflüssen (vgl. Schubarth, 2000, S. 18-20).

3.2.1 Partizipation und Prävention (gelebtes Schutzkonzept)

Dieser Baustein formuliert die Bedeutung von Partizipation und pädagogischer Prävention im Schulalltag und definiert hierfür spezielle Maßnahmen und Projekte.

Pädagogische Prävention hat zum Ziel, die Kinder und Jugendlichen einerseits durch eine präventive Erziehungshaltung im Schulalltag zu schützen und andererseits für Schutz durch Aufklärung zu sorgen. Die Kinder und Jugendlichen brauchen altersangemessene Informationen zu bestimmten Themen, um sich besser schützen zu können bzw. Hilfe zu bekommen. So muss entsprechend dem Alter der Kinder über die verschiedenen Formen von Gewalt gesprochen und Täterstrategien aufgezeigt werden. Deshalb bahnen Präventionsangebote immer auch den Weg zur Intervention. Auch die Information, dass Minderjährige in Not- und Konfliktlagen das Recht haben, sich ohne Wissen der Eltern vom Jugendamt beraten zu lassen (§ 8 Absatz 3 SGB VIII), eröffnet einen Weg zu Hilfe.

3.2.1 Verhaltenskodex

Ein verbindlicher, allen bekannter und vertrauter, fachlich reflektierter und transparenter Umgang mit Nähe und Distanz gegenüber Kolleg*innen, Kindern, Jugendlichen und Eltern ist die stabile Basis für ein gewaltfreies und friedliches Umfeld und den achtsamen und respektvollen Umgang aller Beteiligten unter- und miteinander.

Ein Verhaltenskodex dient allen Mitgliedern einer Gemeinschaft als verbindlicher Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang mit Mädchen und Jungen sowie mit queeren Kindern und Jugendlichen. Er formuliert Regelungen für Situationen, die für Gewalt leicht ausgenutzt werden können. Der Verhaltenskodex ist ein wichtiger Baustein im

Schutzkonzept einer Einrichtung und hilft Bildungseinrichtungen, Umgangsformen zu verabreden und verbindlich zu vereinbaren, an die sich alle halten und auf die sich jeder jederzeit im Zweifelsfall berufen kann.

Die Regeln und Gebote zielen auch auf den Schutz vor jeglichem grenzverletzenden Verhalten ab und schützen zugleich die Mitarbeiter*innen vor falschem Verdacht. Der Verhaltenskodex wird von allen Mitgliedern unserer Schulgemeinschaft verinnerlicht und vorbildlich gelebt und eingehalten.

5.1 Schule als Beziehungsraum

Gute pädagogische Beziehungen zwischen Mitarbeiter*innen und Kindern und Jugendlichen bilden die Grundlage für Leben und Lernen innerhalb der Schulgemeinschaft. Ziel ist es, die wechselseitige Achtung und Würde aller Mitglieder*innen der Schule zu stärken. Dazu orientieren sich die Mitarbeiter*innen an folgenden Leitlinien:

Was ethisch begründet ist:

1. Mitarbeiter*innen begegnen den Kindern und Jugendlichen respektvoll und wertschätzend und nehmen ihre Belange und Nöte ernst.
2. Mitarbeiter*innen hören Kindern und Jugendlichen zu.
3. Bei Rückmeldungen zum Lernen wird das Erreichte benannt. Auf dieser Basis werden neue Lernschritte und förderliche Unterstützung besprochen.
4. Bei Rückmeldungen zum Verhalten werden bereits gelingende Verhaltensweisen benannt. Schritte zur guten Weiterentwicklung werden vereinbart.
5. Kinder und Jugendliche werden zu Selbstachtung und Anerkennung der anderen angeleitet.

Was ethisch unzulässig ist:

1. Es ist nicht zulässig, dass Mitarbeiter*innen Kinder und Jugendliche diskriminierend, respektlos, demütigend, übergriffig oder unhöflich behandeln.
2. Es ist nicht zulässig, dass Mitarbeiter*innen Produkte und Leistungen von Kindern und Jugendlichen entwertend und entmutigend kommentieren.
3. Es ist nicht zulässig, dass Mitarbeiter*innen auf das Verhalten von Kindern und Jugendlichen herabsetzend, überwältigend oder ausgrenzend reagieren.
4. Es ist nicht zulässig, dass Mitarbeiter*innen verbale, tätliche oder mediale Verletzungen zwischen Kindern und Jugendlichen ignorieren. (vgl. Prengel, Piezunka, Siebrecht-Grabig u.a. 2021)

5.2 Bereich Kommunikation

Überall wo wir auf andere Menschen treffen, findet Kommunikation statt, bewusst, unbewusst und oft auch intuitiv. Sich so zu verständigen, dass ein Gespräch für alle Beteiligten entwicklungsfördernd wirkt, wollen wir an unserer Schule veranlagten, üben und lernen. Folgende Punkte sind uns wichtig:

1. Vereinbarungen schaffen über die von uns gewünschte Art der Kommunikation inkl. Evaluation
2. Höflichkeit
3. Impulse anderer wertschätzen und integrieren
4. Wertschätzendes Verhalten und konstruktive Rückmeldungen
5. Aktives Zuhören und das Stellen offener Fragen als wichtiger Teil des Gesprächs
6. Klare und transparente Informationen geben
7. Eine Feedbackkultur etablieren
8. Sich über nonverbale Kommunikation bewusstwerden
9. Offizielle und regelmäßige Möglichkeiten zum Erlernen von Selbstreflexion schaffen, ohne Bloßstellungen und persönliche Schuldzuweisungen
10. Selbstwahrnehmende und kritische Auseinandersetzung über Techniken des kommunikativ-manipulativen Framings (beeinflussendes Bewerten im Sprechen) und seiner Vermeidung
11. Ausformulierung der Grundhaltung einer positiven Fehlerkultur, die Reflexion und Intuition stärkt und Veränderung bewirkt
12. Vermittlung und Förderung einer positiven Kommunikations- und Streitkultur an und für Kinder und Jugendliche

5.3 Sensibilisierung

Es ist von Bedeutung, dass wir mit all diesen Themen verantwortungsvoll und sensibel umgehen, sodass keine Grenzüberschreitung stattfindet bzw. durch Nicht-Einschreiten zugelassen wird. Neben der Sensibilisierung der Mitarbeiter*innen gegenüber diesen Themen, muss auch dafür gesorgt werden, die Kinder und Jugendliche untereinander zu stärken und ebenfalls für Grenzüberschreitungen zu sensibilisieren. Dies erfordert einen offenen, altersgerechten Umgang mit dem Thema Grenzüberschreitung und ein funktionstüchtiges Beschwerdewesen.

Neben den vielfältigen Situationen und Bereichen, in denen es aufgrund der individuellen Situation darauf ankommt, wie mit ihr umgegangen wird, gibt es doch auch einige Bereiche, in denen wir klare Regelungen vereinbaren, auf die sich alle Beteiligten berufen können. Diese werden im Folgenden geschildert.

5.4 Verbindliche Regeln für den Bereich körperliche Nähe

In Bildungs- und Erziehungseinrichtungen ist es im Alltag eine andauernde Herausforderung, das richtige Gleichgewicht zwischen Nähe und Distanz zu finden. Die Beziehung zu Kindern und Jugendlichen muss dabei durch eine professionelle Distanz geprägt sein, die aber auch nicht „kalt“ ist. In Situationen, in denen Kinder und Jugendliche Trost oder Nähe suchen, muss deshalb mit besonderer Wachsamkeit gehandelt werden. Der pädagogische Alltag muss geprägt sein von dem Bewusstsein für die Grenzen und Bedürfnisse des anderen, die nicht nur alters- und persönlichkeitsabhängig, sondern auch situations- und tagesabhängig sein können. Dieses erfordert ein verantwortliches Handeln und ein feines Gespür dafür, Grenzen zu beachten und zu entwickeln.

Zu unserer grundsätzlichen, von Achtsamkeit und Respekt geprägten Haltung untereinander gehört, dass sich Mitarbeiter*innen den Kindern und Jugendlichen gegenüber immer so nähern, dass diese darauf vorbereitet sind. Hilfestellungen sollen ein Angebot sein, keine Verpflichtung, die zwangsläufig angenommen werden muss. Wir wollen die Kinder und Jugendlichen in Freiheit dazu erziehen, „**nein**“ sagen zu können und zu dürfen und ihnen vorleben, Grenzen zu achten.

An folgende Verhaltensregeln halten sich alle Mitarbeiter*innen und Kinder sowie Jugendliche verbindlich.

1. Die Mitarbeiter*innen, Kinder und Jugendlichen setzen sich in verantwortlicher Weise mit der Problematik der Balance zwischen Nähe und Distanz auseinander und suchen bei Unsicherheiten die Unterstützung der Vertrauensstelle.
2. Jede Form der körperlichen und sexuellen Gewaltanwendung ist bei uns untersagt. Verstöße werden arbeitsrechtlich bzw. strafrechtlich verfolgt.
3. Mitarbeiter*innen, Kinder und Jugendliche untereinander unterlassen alle unangemessenen Berührungen, z.B. Streicheln im Brust-, Bauch-, Beine-, Po- und Intimbereich sowie generell ungewolltes Anfassen am übrigen Körper.

4. In den Klassen 1-3 dürfen Kinder in einer der Situation (Notfall, Trösten...) angemessenen Weise auf den Schoß genommen werden, falls sie es selbst wünschen. Bei älteren Kindern und Jugendlichen geschieht das nicht mehr.
5. Sollten Kinder oder Jugendliche aufgrund ihres Alters oder Entwicklungsstandes engeren Kontakt suchen oder benötigen, ist dies transparent in der Klassenkonferenz zu kommunizieren.
6. Der Umgang mit ruhenden und schlafenden Kindern und Jugendlichen (Klassenfahrt, Ausflug, Unterricht, etc.) erfordert eine besonders sensible und achtsame Vorgehensweise. Müssen Kinder und Jugendliche geweckt werden, soll das möglichst verbal geschehen.
7. Wenn Kleidung z.B. aufgrund von Nässe gewechselt werden muss, tun die Kinder und Jugendlichen dies nach Möglichkeit selbstständig. Wenn Hilfe erbeten wird oder nötig ist (bei jüngeren Kindern, Kindern und Jugendlichen nach einem Unfall, Kindern und Jugendlichen mit besonderem Handicap), wird die Hilfe achtsam und respektvoll gegeben.
8. Die Mitarbeiter*innen, Kinder oder Jugendlichen achten und respektieren stets die gegenseitige Privat- und Intimsphäre, insbesondere in Umkleiden, Duschen und Toiletten.
9. Die Mitarbeiter*innen duschen bei Schwimm- und Sportveranstaltungen in Badekleidung, wenn dies aus räumlichen Gründen gemeinsam geschehen muss.
10. Räume, in denen sich Mitarbeiter*innen mit einzelnen oder mehreren Kindern oder Jugendlichen befinden, sind von innen und außen unverschlossen. Es ist jederzeit ein Zu- und Ausgang in und aus den Räumen möglich. Eine Ausnahme bildet die aufgrund von vorgekommenen Diebstählen verschlossene Turnhalle.
11. Nur bei unmittelbarer Gefahr für Kinder, Jugendliche, Mitarbeiter*innen oder dritten Personen sowie auch bei Rangeleien unter Kindern und Jugendlichen auf dem Schulhof ist ein angemessenes körperliches Eingreifen zur Gefahrabwendung zulässig.
12. Kinder und Jugendliche, die bewusst körperliches Blockadeverhalten zeigen (z. B. nicht aus dem Weg gehen bzw. nach Aufforderung Räume nicht verlassen), erhalten zunächst eine deutliche, verbale Anweisung. Wird der wiederholten Aufforderung nicht Folge geleistet, dürfen Kinder und Jugendliche nach Ankündigung in angemessener Weise aus

dem Weg bzw. aus dem Raum gebracht bzw. geschoben werden. Diese Handlungsweise sollte immer unter Zeugen geschehen.

5.5 Verbindliche Regelungen für Klassenfahrten, Ausflüge etc. Ausnahmen müssen von Eltern und Schulleitung genehmigt werden

1. Bei Klassenfahrten ist mindestens eine weibliche und eine männliche Begleitperson dabei.
2. Begleitpersonen übernachten möglichst nicht mit Kindern und Jugendlichen im gleichen Raum. Ausnahme bilden Gruppenunterkünfte wie z. B. Turnhallen, in welchen keine Begleitperson alleine bei den Kindern und Jugendlichen übernachten soll.
3. Wenn es notwendig wird, dass Begleitpersonen die Räume von Kindern und Jugendlichen betreten, klopfen sie vorher an und machen deutlich, dass sie den Raum betreten werden. Wenn möglich, sind die Begleitpersonen dabei zu zweit, wenn möglich sind dabei weibliche Begleitpersonen für Mädchen, männliche Begleitpersonen für Jungen verantwortlich.

5.6 Sonstige verbindliche Regeln

1. Die Mitarbeiter*innen kommen der Aufsichtspflicht auf dem gesamten Schulgelände nach, auch für Zeiten und Gebiete, für die sie nicht eingeteilt sind. Türen bleiben in den Pausen offen, um Grenzüberschreitungen unter Kindern und Jugendlichen vorzubeugen. Kinder und Jugendliche sollen sich stets wahrgenommen fühlen.
2. Die Mitarbeiter*innen und Kinder und Jugendliche beachten die Wirkung ihres äußeren Erscheinungsbildes. Das heißt u. a., dass sie sich angemessen kleiden und keine freizügige Kleidung tragen.
3. Es wird darauf geachtet, keine einzelnen Kinder und Jugendliche zu bevorzugen oder zu benachteiligen.
4. Die Kinder und Jugendlichen dürfen nicht mit privaten Sorgen und Problemen belastet werden.

Bei Kenntnisnahme von Überschreitungen der genannten Richtlinien, bei Unsicherheiten in Bezug auf dieselben oder bei Beschwerden soll die Vertrauensstelle kontaktiert werden.

6. Vertrauensstelle

Aufgaben der Vertrauensstelle sind die Prävention von und die Intervention bei Gewaltvorfällen in der Schule. Dazu gehören u.a. die fachliche Beratung und die qualifizierte

Hilfe bei Androhung oder Vorkommnissen von Gewalt. Die Vertrauensstelle bietet Eltern, Kindern und Jugendlichen sowie Mitarbeiter*innen der Schule eine Anlaufstelle, die koordiniert, weiterleitet und unterstützt. Den Mitarbeiter*innen der Vertrauensstelle sind die auf Gewalt spezialisierten Beratungsstellen in Magdeburg bekannt. Bei Vorkommen von Gewalt können die Betroffenen dahingehend adäquat beraten werden und gegebenenfalls bei der Herstellung eines Erstkontaktes unterstützt werden. In der Anlage 5 sind einige Beratungsstellen, deren Kontaktdaten und Tätigkeitsprofile aufgelistet.

6.1 Kompetenzen und Fähigkeiten der Mitglieder der Vertrauensstelle

- Offenheit, Sozialkompetenz, Selbstreflexion, psychische Gesundheit
- Vertrauenswürdigkeit und Diskretion, Beziehungsfähigkeit, Einhalten der Schweigepflicht
- Erfahrung auf dem Gebiet der Gesprächsführung und Konfliktbearbeitung
- Bereitschaft zur gemeinsamen Grundlagenarbeit (Intervision, Supervision)
- transparentes Arbeiten
- Prozessbegleitungsfähigkeiten
- die Vertrauenspersonen bilden sich für ihre Aufgaben regelmäßig fort

6.2 Wie arbeitet die Vertrauensstelle

Vorbeugen

- Informationen und Weiterbildungen zum Thema Gewalt für alle Mitglieder*innen der Schulfamilie, dadurch Entwicklung eines achtsamen und wachen Umgangs mit Grenzen, Bedürfnissen und Persönlichkeitsrechten
- Schutz und Stärkung aller Mitglieder*innen der Schulfamilie
- Gewährleistung von Schutz für die Opfer von Gewalt

Eingreifen

- Meldung zu einem Vorfall entgegennehmen, bearbeiten und dokumentieren
- Gespräche mit allen am Vorfall Beteiligten führen
- Zusammenarbeit mit den Gremien der FWS Magdeburg sowie anderen Professionellen auf dem Gebiet Gewaltprävention und Intervention (Therapeut*innen, Beratungsstellen)
- Geeignete Formen des Täter und Opfer- Ausgleiches anregen und vermitteln

Im Sinne der Prävention

- Information, Weiterbildung und Beratung des Kollegiums
- Einführung neuer Mitarbeiter*innen in das Gewaltpräventionskonzept

- Heranführen der Kinder und Jugendlichen an das Angebot der Vertrauensstelle
- Information der Eltern über das Angebot der Vertrauensstelle
- Beratung der Schulleitung bei der Entwicklung und Umsetzung präventiver Strukturen
- Bericht über die Arbeit der Vertrauensstelle in der organisatorischen Konferenz

Im Sinne der Intervention

- Bereitschaft und Möglichkeit, Wahrnehmungen und Beobachtungen entgegenzunehmen, zu bearbeiten, zu dokumentieren und abzuschließen
- Gesprächsführung
- Anregung geeigneter Lösungen, Befriedung von Konflikten
- bei Nichtklärung: Veranlassung von angemessener Beratung und Begleitung
- Notwendige Informationen (bei strafrechtlicher Relevanz, bei Konfliktverschärfung, bei Kostenaufwand) an die entsprechenden Gremien weitergeben
- Zusammenarbeit mit dem Bund der Freien Waldorfschulen

Wie geht es nach einer Meldung weiter?

- die Vertrauensstelle dokumentiert die Meldung
- sie führt Gespräche mit allen am Vorfall Beteiligten
- Arbeitet mit Schulleitung, Beteiligten, Therapeut*innen, Polizei usw. zusammen
- Gibt Antworten gegenüber (anderen) externen Stellen, wenn das nötig ist

6.3 Aufgabenverteilung der Vertrauensstelle

Im Kollegium

- gegenseitige Hospitationen
- regelmäßige Klassenkonferenzen
- Möglichkeit der Supervision
- Förderung einer Feedback – Kultur, im Sinne von Rückblick und Rechenschaft
- Auseinandersetzung mit dem Thema Gewaltprävention
- Einhaltung des Datenschutzes (Schweigepflicht)
- Mitglieder*innen der Schulgemeinschaft und neue Kolleg*innen werden über die Aufgaben der Vertrauensstelle informiert und unterschreiben dort die Selbstverpflichtungserklärung

In der Schulgemeinschaft

- altersgemäße Prävention und Aufklärung in Abstimmung mit den Pädagogen*innen
- Information über die Arbeit der Vertrauensstelle
- Weiterbildungsangebote zu Mediengebrauch und Suchtmitteln (intern und extern)
- Information zu Beratungsangeboten

Verhältnis zur Schulleitung

Die professionelle, gegenseitig wertschätzende Beziehung von Vertrauensstelle und Schulleitung ist die Grundlage für ein gutes Gelingen und Etablieren einer Gewaltpräventionskultur. Ein regelmäßiger Austausch ist notwendig. Für beide Seiten müssen die Verantwortlichkeiten geklärt sein.

Gewaltprävention liegt im Bereich der Schulleitung. Diese ist verantwortlich für die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen und die Kontrolle der Vertrauensstelle im Hinblick auf deren Pflichten.

Die Vertrauensstelle ist verantwortlich für die Unterrichtung und Beratung der Leitung sowie für die Kontrolle des Schutzkonzeptes der Schule.

In gravierenden Gewaltvorfällen hat die Vertrauensstelle eine beratende und prozessbegleitende Funktion, die Schulleitung ist der Entscheidungsträger.

Die Personen der Vertrauensstelle haben die Aufgabe, die Schulleitung auf Missstände aufmerksam zu machen. Sie dürfen wegen der Erfüllung der Aufgaben nicht benachteiligt werden.

Notwendige Rahmenbedingungen

- Briefkasten und Sprechzeiten
- Vertrauensstelle ersetzt nicht ein Gremium zur Klärung oder Vermittlung bei Konflikten wie bspw. Vertrauenskreis
- jede ernstzunehmende Meldung wird aufgenommen und bearbeitet
- anonyme Meldungen können nicht bearbeitet werden.

6.4 Perspektive

Im Folgenden wird ein Ausblick auf die künftige Arbeit der Vertrauensstelle gegeben. Für die Weiterbearbeitung sind Gespräche mit der Schulleitung unerlässlich.

6.4.1 Wie kommt die Vertrauensstelle zustande

Die Inhalte dieses Abschnittes sollen innerhalb der Schulleitung besprochen und entschieden werden. Im Folgenden sind Vorschläge zu lesen. Zur Fortführung der Impulse aus der Arbeit am Schutzkonzept und damit zur Etablierung der Vertrauensstelle wird eine erstmalige Besetzung für ein Jahr vorgeschlagen. Danach wird eine Zeitspanne von vier Jahren empfohlen, da mit der Tätigkeit ein intensives Einarbeiten verbunden und eine fachgerechte Ausbildung notwendig ist. Es steht zur Überlegung, die Vertrauensstelle von Personen zu besetzen, die keine Leitungsfunktion innehaben, um Interessenkonflikte zu vermeiden. Es könnte daher sinnvoll sein, jemanden für diese Tätigkeit einzustellen, beispielsweise mit dem Hintergrund der Schulsozialarbeit. In diesem Fall wäre es wichtig zu überlegen, wie eine speziell dafür eingestellte Person an unsere Schule angebunden sein sollte, ohne zu eingebunden zu sein. Zudem müsste geklärt werden, ob es eine anthroposophische Aus- bzw. Fortbildung in diesem Rahmen gibt und dies gewünscht ist?

6.4.2 Evaluation

Ein weiterer Vorschlag ist, dass die Vertrauensstelle mindestens vierteljährlich und nach Bedarf einen Bericht in der (allgemeinen) pädagogischen Konferenz über ihre Arbeit hält, unter Berücksichtigung der Schweigepflicht. Außerdem könnte die Delegation zur Entwicklung des Schutzkonzepts weiterhin inhaltlich unterstützend zur Verfügung stehen. Dies dient der Qualitätssicherung. Sollte die Entscheidung auf eine außerschulische Begleitung der Vertrauensstelle fallen, so muss bestimmt werden, bis wann die Stelle zu besetzen ist. Das Schutzkonzept würde dann im Kollegium unter Begleitung der dafür Verantwortlichen evaluiert und angepasst werden, beginnend mit einer Potenzial- sowie Risikoanalyse.

7 Aufarbeitung

Ist es in einer Organisation zu jeglicher Form von Gewalt gekommen, gilt es nicht nur in der Krise zu intervenieren, sondern auch das Geschehene aufzuarbeiten. Es ist unabdingbar, dass diese Aufarbeitung auf allen Ebenen der Institution und mit allen Akteur*innen stattfindet. Hierbei spielen die externe Begleitung und Evaluation bzw. Analyse eine herausragende Rolle, denn alle im System selbst sind befangen und in irgendeiner Form in einem Abhängigkeitsverhältnis zur Situation. Zudem ist die Bereitstellung von

Unterstützungsmöglichkeiten für die Kinder, die Eltern und vor allem die Betroffenen von großer Wichtigkeit.

7.1 Rehabilitation von Mitgliedern der Schulgemeinschaft

Es kann vorkommen, dass Mitarbeitende, Jugendliche und Kinder aus verschiedenen Gründen falsch beschuldigt wurden. Darum gilt das Recht auf vollständige Rehabilitation. Diese ist mit gleicher Sorgfalt wie bei der Überprüfung des Verdachts zu führen und beinhaltet:

- alle (Fachkräfte, Kinder, Jugendliche, Eltern, Träger) eindeutig darüber zu informieren, dass der Verdacht ausgeräumt ist
- ggf. eine Information an die Presse
- zusammen mit der Person Maßnahmen zu entwerfen, die sie noch benötigt, um sich vollständig rehabilitiert zu fühlen
- für betroffene Mitarbeitende eine Einzelsupervision anzubieten
- für das Kollegium ebenfalls eine Supervision zur Aufarbeitung anzubieten

7.2 Aufarbeitung in der Einrichtung und im Kollegium

Eine Aufarbeitung gibt den Betroffenen die Möglichkeit, “[...]das Geschehene auszusprechen und ihnen zuzuhören, daraus individuelle Unterstützungsangebote abzuleiten und damit Verantwortung für das ihnen zugefügte Leid zu übernehmen und dieses anzuerkennen.“ (Enders u. Schlingmann 2018, S.286)

Wesentlich ist auch, “[...] (a)lles Wissen über den Fall und dessen Einzelheiten (zu) sammeln:

- Wie konnte es zu dem Vorfall kommen?
- Welche Strukturen haben diesen ermöglicht?
- Welche Strukturen haben diesen begünstigt?
- Welche Muster haben diesen begünstigt?
- Welche Verantwortlichkeiten wurden nicht wahrgenommen?
- Wo wurde falsch reagiert?“ (Enders & Schlingmann 2018)

„Ziel ist es, Konsequenzen für die zukünftige Gestaltung der entsprechenden Strukturen und Verantwortlichkeiten zu erarbeiten, um die Mechanismen, die den Fall begünstigt haben, aufzubrechen und in präventive Maßnahmen umzukehren.“ (ebd., S. 286) Dabei hat natürlich die einzelne Fachkraft ihr Verhalten zu verantworten, zu bearbeiten und zu

verändern. Zusätzlich wird jedoch deutlich, dass die Aufarbeitung eine Gesamteinrichtungsaufgabe sein muss. Ist in der Institution Schule ein Gewaltvorfall bekannt geworden, sollte Unterstützung in Form einer (externen) professionellen Beratung erfolgen. Des Weiteren sollten entsprechende Fortbildungsmöglichkeiten für Mitarbeitende zur Verfügung gestellt werden.

8 Anlagen

Anlage 1 – Beispiele für Grenzverletzungen

Grenzverletzende Umgangsweisen	Grenzverletzende Interventionen
<ul style="list-style-type: none"> • einmalige/gelegentliche Missachtung körperlicher Distanz, z.B. durch Nähe und Berührung • grenzüberschreitende Tobspiele, die zu nicht absichtlichen Verletzungen führen • Missachtung eines respektvollen Miteinanders, z.B. durch Bloßstellen, Veröffentlichung von Bildmaterial, Befehlston • Missachtung der Schamgrenzen • Missachtung der Grenzen zwischen Generationen, z.B. durch Kosenamen, Auftritt wie ein „Dauerjugendlicher“ • Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle, z.B. Austausch über intime Themen • Ausnutzung der eigenen Machtposition 	<ul style="list-style-type: none"> • Missachtung der Grenzen der Belastbarkeit • unangemessene Sanktionen auf Fehlverhalten • Bagatellisierung von Grenzverletzungen • persönliche Grenzen überschreitende Gespräche/ Befragungen über Details von Gewalterfahrungen • Stigmatisierung von Opfern, z.B. Festschreibung von Fehldiagnosen • Bagatellisierung von Grenzverletzung • Verleugnung eigener Verantwortung, z.B. das Treffen von folgenden Aussagen: „Du sollst nicht petzen“, „klärt das untereinander“ <p style="text-align: center;">Hohes Risiko für manifestierter, grenzüberschreitender Umgangkultur:</p> <ul style="list-style-type: none"> • autoritäre, unklare Leitungsstrukturen • verschwommene Grenzen zwischen persönlichen und beruflichen Kontakten • keine Verschriftlichung von Dienstanweisungen zur Achtung der Rechte von Mädchen, Jungen und queeren Menschen auf Selbstbestimmung und Privatsphäre • kein klares Regelwerk zum Umgang miteinander innerhalb • kein klares Beschwerdemanagement, Vernachlässigung der Partizipation von Kindern

(Tabelle in Anlehnung an vgl. Enders, Ursula; Eberhardt, Bernd 2007, S. 3-4)

Anlage 2 – Beispiele für Übergriffe in Institutionen

Psychische Übergriffe
<ul style="list-style-type: none"> • massive/wiederholte Missachtung des Rechts auf das eigene Bild • massive/wiederholte Missachtung der Grenzen zwischen den Generationen • Missbrauch von Kindern als „seelischen Mülleimer“ • systematische Verweigerung von Zuwendung • verbale Gewalt • inadäquate/sadistische Sanktionen auf Fehlverhalten • Sanktionierung/Bloßstellen von unverschuldeten persönlichen Defiziten (z. B. einnässen) • Drohungen, angstausslösende Verhaltensweisen, Erpressung, Abwertung, Geheimhaltungsgebote
Sexuelle Übergriffe mit und ohne Körperkontakt
<ul style="list-style-type: none"> • Abwertende, sexistische Qualitätsurteile oder Bemerkungen • Voyeurismus • sexuell aufreizende Kleidung, wiederholtes Flirten • Reinszenierungen von sexuellen Gewalterfahrungen nicht stoppen, Berichte darüber emotional vertiefen • wiederholter Austausch von Zärtlichkeiten, die eher einem familialen Umgang entsprechen • Initiierung von Spielen, die Körperkontakt abverlangen
Körperliche Übergriffe
<ul style="list-style-type: none"> • wiederholte Tobspiele unter Missachtung von Grenzen anderer oder Tobspiele, die zu Verletzungen führen • Körperkontakte, die über Tobspiele hinausgehen, Ausdruck von Aggression sind und wehtun/ängstigen (z. B. Kopfnüsse, in die Rippen stoßen, im Schwitzkasten halten)
Materielle Ausbeutung
<ul style="list-style-type: none"> • Abhängigkeitsverhältnis ausnutzen, um jemanden für sich arbeiten zu lassen • junge Menschen zum „Laufburschen“ machen • mit Blick auf die eigene Existenzsicherung das Betreuungsverhältnis weiterlaufen lassen
Vernachlässigung
<ul style="list-style-type: none"> • Vernachlässigung und/oder Verweigerung von Fürsorge, Förderung sowie Vernachlässigung der Vermittlung notwendiger therapeutischer, pädagogischer, medizinischer Hilfen

(Tabelle in Anlehnung an vgl. Enders, Ursula; Eberhardt, Bernd 2007, S. 5-7)

Anlage 3 - Arbeitspapier

Stand: 21.12.2021

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt - Landesjugendamt — Referat 501

Arbeitspapier zur Meldepflicht gemäß S 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII zum Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen

Träger von Tageseinrichtungen sind verpflichtet, gemeinsam mit dem Personal einer Tageseinrichtung im KITA-Alltag dafür zu sorgen, dass das Wohl der ihnen anvertrauten Kinder nicht gefährdet wird. Gleiches gilt für Tagespflegestellen. Im Regelfall ist das Personal in den Tageseinrichtungen in der Lage, Gefahren zu erkennen und diese selbstständig abzuwenden (z.B. durch Aufsicht oder durch entsprechende Vorkehrungen). Gegebenenfalls ist der zuständige Träger zu benachrichtigen, damit dieser die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleitet.

Tritt trotz aller Vorkehrungen eine Gefährdungssituation ein, ist dies unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (öTrJH) anzuzeigen (vgl. S 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII). Es müssen die Ursachen ermittelt und präventive Maßnahmen eingeleitet werden, um die Gefahr abzuwenden.

Aufgrund der Bedeutung der vorgenannten Regelung sind Verstöße gegen die Meldepflicht des Trägers ordnungswidrig und nach S 104 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII bußgeldbewehrt. Ordnungswidrig handelt, wer eine Anzeige bzw. Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

Die Handlungsleitlinien sollen eine Orientierung darüber geben, welche Verfahrensweisen im Umgang mit meldepflichtigen Vorkommnissen berücksichtigt werden müssen und welche Informationen die Meldungen enthalten sollen. Dies soll die Kommunikation zwischen dem zuständigen öTrJH und den Trägern von Tageseinrichtungen für Kinder und den Tagespflegepersonen erleichtern.

1. Rechtsgrundlagen sind: S 20 Abs.2 KiFöG, S 8b Abs.2 SGB VIII, S 45 SGB VIII, S 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII, S 104 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII

Aufsicht

- Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung
- Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen

- Bußgeldvorschriften

2. Meldepflichtige Vorkommnisse

Die anschließenden Ausführungen orientieren sich an den von der BAG Landesjugendämter erarbeiteten

- „Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld betriebserlaubnispflichtiger Einrichtungen nach S 45 SGB VIII“ — 2. aktualisierte Fassung (2013)
- „Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen“ (2016)
- „Das Eingreifen der Betriebserlaubnisbehörden bei Gefährdung des Kindeswohls in Tageseinrichtungen für Kinder“ (2017)

Die folgende Aufzählung von Ereignissen und/oder Entwicklungen ist nicht abschließend, sondern dient der Orientierung. Besteht Unsicherheit, ob es sich um ein anzeigepflichtiges Vorkommnis handelt, sollte das örtliche Jugendamt befragt werden.

1. Bauliche/Technische Mängel, Katastrophenähnliche Ereignisse
 - Schäden am und im Gebäude bzw. auf dem zum Objekt der Tageseinrichtung bzw. der Tagespflegestelle zugehörigem Außengelände (z.B. Schimmel, gesundheitsschädigende Ausgasung, Baufälligkeit, defekte Spielgeräte), die nicht in einem zeitlich vertretbaren Rahmen beseitigt werden können.
 - Ereignisse, die erhebliche Schäden an Leib, Leben und Gesundheit verursacht haben oder dazu führen könnten (z.B. Feuer, Explosion, Hochwasser, Sturmschäden).
2. Strukturelle und personelle Rahmenbedingungen der Einrichtung
 - Personelle Ausfälle (z.B. Krankheit und/oder Kündigungen von Mitarbeiter*innen), die die Aufsichtspflicht oder den Betrieb der Einrichtung gefährden könnten.
 - Anzeichen dafür, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden (z.B. durch anhaltende Unterbelegung, Zahlungsunfähigkeit des Trägers).
 - Vorgänge, die die Arbeitsfähigkeit des Teams infrage stellen (z.B. wiederholte Versetzungsersuche, Konflikte im Team, Mobbingvorfälle).
 - Hinweise auf die persönliche Ungeeignetheit von Mitarbeiter*innen (z.B. Rauschmittelabhängigkeit, Zugehörigkeit zu einer Sekte oder extremen Vereinigung).
3. Beschwerden über die Einrichtung, den Träger oder die Mitarbeiter*innen von Eltern, Beteiligungsgremien, Mitarbeiter*innen oder entsprechenden Pressemitteilungen (nur Beschwerdegründe, die das Kindeswohl gefährden könnten).
4. Unfälle von Kindern, auch wenn sie nicht mit Fehlverhalten des Aufsichtspersonals in Zusammenhang stehen. Unfälle mit Personenschaden, die eine ärztliche Behandlung oder einen stationären Krankenhausaufenthalt zur Folge haben. Geringfügige Verletzungen wie z.B. Schürfwunden sind nicht meldepflichtig.
5. Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeiter*innen und Trägern
 - Straftaten oder Verdacht auf Straftaten, bekannt gewordene Ermittlungsverfahren, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit stehen oder Hinweise auf eine fehlende persönliche Eignung geben, Einträge im Führungszeugnis (S 72a Abs. 1 und Abs. 3 SGB VIII).
6. Fehlverhalten von Mitarbeiter*innen oder weiterer Personen und durch diese verursachte Gefährdung der zu betreuenden Kinder
 - Aufsichtspflichtverletzungen,
 - Verletzung der Rechte von Kindern (s. UN-Kinderrechtskonvention),

- (mit-)verursachte oder begünstigte Übergriffe/Gewalttätigkeiten (körperliche Züchtigung),
- sexuelle Übergriffe/Gewalt und/oder sexuelle Nötigung,
- unangemessene Erziehungsmaßnahmen (verbunden mit Zwang, Drohung, Strafe, Diskriminierung, Ausgrenzung)
- Zwangsmaßnahmen beim Füttern bzw. Essen (Zwang zum Aufessen, Stopfen, Mahlzeit wiederholt vorsetzen, nicht aufstehen dürfen, wenn z.B. Toilettengang notwendig),
- Zwangsmaßnahmen beim Schlafen (Verdunkeln trotz Angstreaktionen, vorgeschriebene Schlafposition, Pucken, Kinder dürfen nicht aufstehen, bevor die Mittagsruhe beendet ist, Kinder auf die Matte drücken),
- Isolation, Separation oder Einsperren von Kindern (vor die Tür stellen, in einem anderen Raum allein lassen),
- fixieren von Kindern,
- Androhung bzw. Umsetzung von unangemessenen Straf-, und Erziehungsmaßnahmen (z.B. Strafsitzen, Mund zukleben),
- psychische oder verbale Übergriffe (z.B. Bloßstellen in der Gruppe, grober Umgangston, ängstigen, abfällige Äußerungen, Demütigungen),
- ignorieren von verbalen und körperlichen Verletzungen zwischen Kindern.

Vernachlässigung

»» unzureichendes Wechseln von Windeln,

»» mangelnde Getränkeversorgung,

»» ignorieren/ ungenügende Ansprache.

7. Gefährdungen, Schädigungen durch zu betreuende Kinder und delinquentes Verhalten von zu betreuenden Kindern gravierende gefährdende Handlungen, schwere Selbst- und Fremdverletzungen, sexuelle Gewalt und/ oder sexuelle Nötigung, Suizide.

Anmerkung:

Sexuelle Gewalt ist eine individuelle, alters- und geschlechtsabhängige Grenzverletzung und meint jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen dessen Willen vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen kann. (vgl. Bange/Deegener, 1996)

8. Weitere Ereignisse und Entwicklungen, die zu einer Gefährdung des Kindeswohls führen könnten
- Meldepflichtige Krankheiten bzw. meldepflichtige Nachweise von Krankheitserregern nach dem Infektionsschutzgesetz (z.B. Hepatitis, Masern, Röteln, Windpocken, Keuchhusten, Tuberkulose, Norovirus, Salmonellen), die zur Teilschließung bzw. Schließung der Tageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle führen. Diese sind zudem unverzüglich dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt zu melden.
 - Mängelfeststellungen oder Auflagen anderer Aufsichtsbehörden (Bauaufsichts- bzw. Brandschutzbehörde, Gesundheitsamt, Unfallkasse usw.), die nicht im Rahmen der gesetzten Fristen beseitigt werden können.
 - Kinder entfernen sich ohne Erlaubnis aus der Tageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle.
 - Einbruch, Diebstahl,
 - Funde von gefährlichen Substanzen (z.B. Rauschmittel, Medikamente, Gegenstände etc.) auf dem Gelände der Tageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle.

3. Verfahrensweise 3-1 Kenntnisnahme und Anzeige von besonderen Vorkommnissen

Grundsätzlich haben die Träger von Tageseinrichtungen für Kinder und die Tagespflegepersonen ihren Meldepflichten gegenüber dem zuständigen öTrJH nachzukommen. Zudem müssen die öTrJH auch Meldungen bzw. Beschwerden von anderen, beispielsweise von Mitarbeitenden, Eltern oder Kindern oder gar anonyme Mitteilungen, die die Tageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle betreffen, entgegennehmen, prüfen und ggf. beratend tätig werden bzw. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten.

Erste Informationen über ein besonderes Vorkommnis in einer Tageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle können, mündlich, schriftlich, telefonisch oder über Medien beim Betreuungspersonal oder Träger der Tageseinrichtung bzw. der Tagespflegeperson eingehen.

Wenn in einer Einrichtung ein besonderes Vorkommnis festgestellt wird, hat der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung dies dem zuständigen öTrJH unverzüglich anzuzeigen. Zu verständigen sind außerdem die Personensorgeberechtigten und - bei Gewährung von Eingliederungshilfe - das zuständige Sozialamt/der überörtliche Sozialhilfeträger.

Die Meldung zum besonderen Vorkommnis muss folgende Punkte/Angaben enthalten:

- Was ist vorgefallen? Wann? Wo? Wer war beteiligt?
- Welche Maßnahmen wurden sofort eingeleitet (Abwehr von Gefahren)?

Hinweis: Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind personenbezogene Daten nicht zu übermitteln bzw. zu anonymisieren.

Wenn der Träger dazu noch keine Angaben machen kann, muss er den Vorgang als solchen melden und weitere Angaben zeitnah nachreichen.

3.2 Vorgehen des öTrJH

Nach Eingang der Meldung prüft der öTrJH, ob er tätig werden muss.

Wenn der öTrJH tätig werden muss, informiert er unverzüglich das Landesverwaltungsamt (LVwA), Landesjugendamt (LJA), Referat 501 über den Sachverhalt und die beabsichtigte Vorgehensweise.

Hinweis: Das Landesjugendamt hat ein Mail-Postfach für die Meldungen nach 47 SGB VIII eingerichtet. Bitte senden Sie alle Meldungen zu besonderen Vorkommnissen in Tageseinrichtungen für Kinder und Tagespflegestellen an folgendes Postfach:

Meldung4ZLandesjugendamt@Jvwasachsen-anhalt.de

In diesem Fall bittet der öTrJH den Träger der Tageseinrichtung bzw. die Tagespflegeperson unverzüglich um sofortige und ausführliche schriftliche Schilderung des Sachverhaltes und um Auskunft über weitere geplante Verfahrensschritte wie ggf.:

- Maßnahmen, die der Träger noch ergreifen wird, um das Kindeswohl in der Einrichtung sicherzustellen (Überlegungen zur Prävention: konzeptionelle und/oder strukturelle Konsequenzen bzw. Änderungen).
- Notwendigkeit einer strafrechtlichen Prüfung bzw. Anzeige, wenn ja von wem und gegen wen? Arbeits- und dienstrechtliche Maßnahmen (z.B. personelle Maßnahmen/Konsequenzen wie z.B. Abmahnung, Beurlaubung, Umsetzung in ein anderes Tätigkeitsfeld, Änderungen der Verantwortlichkeiten und Betreuungssituation).
- Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft.

Der öTrJH muss ggf. den Sachverhalt von Amts wegen weiter aufklären auch in Zusammenarbeit mit anderen Behörden/Institutionen/Beteiligten. Er entscheidet über die Erforderlichkeit einer örtlichen Prüfung gemäß S 46 SGB VIII. Der Träger und die Leitung der Einrichtung haben dem öTrJH auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sich an den Besichtigungen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes zu beteiligen.

Die Ergebnisse der örtlichen Prüfung sind im Prüfprotokoll festzuhalten. Dem LVWA, Landesjugendamt, Referat 501 ist eine Abschrift/Kopie zur Kenntnis zu geben. Zur Gewährleistung der Transparenz erhält auch der Einrichtungsträger eine Kopie des Protokolls.

Erlangt der öTrJH Kenntnis von Tatsachen, die zu nachträglichen Auflagen, zur Rücknahme oder zum Widerruf der Erlaubnis oder zu einer Tätigkeitsuntersagung nach S 48 SGB VIII führen können, teilt der öTrJH dies ebenfalls dem LVWA, mit. Der öTrJH berichtet dem LVWA, Landesjugendamt abschließend über die Ergebnisse weiterer Maßnahmen.

Warum ist das LJA durch den öTrJH in Kenntnis zu setzen?

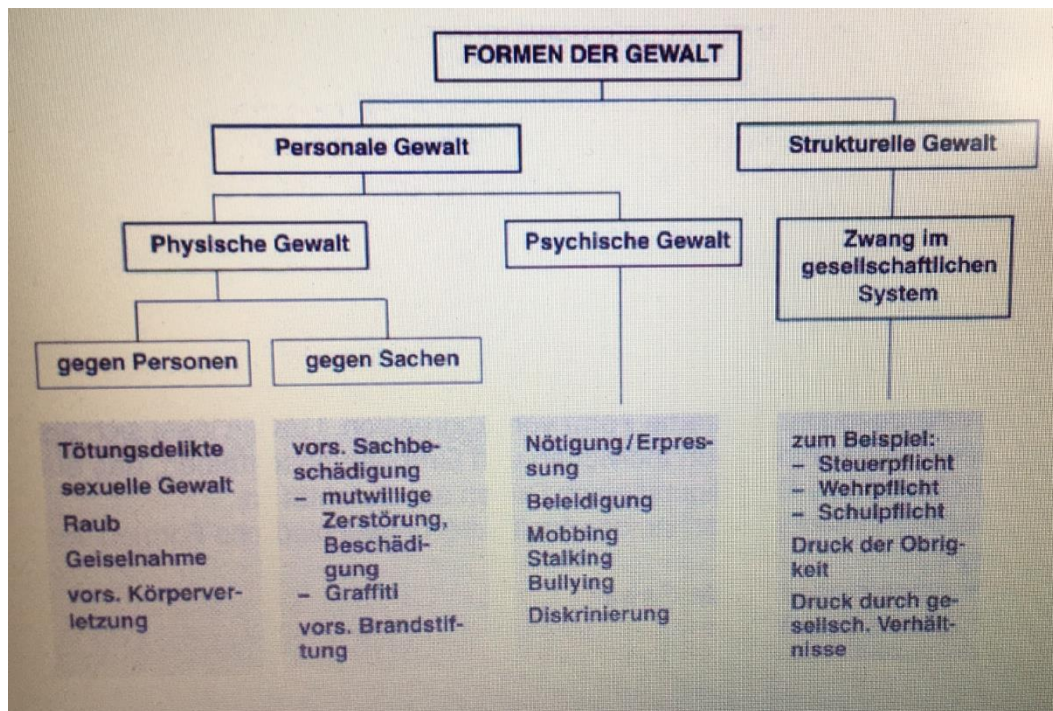
Das Landesjugendamt übt die Fachaufsicht über die öTrJH beim Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen aus. Das Landesjugendamt steht dem öTrJH beratend zur Seite, wertet die Ergebnisse aus und nutzt das Ergebnis für statistische Zwecke und für die Planung von themenbezogenen Fortbildungen. Das Landesjugendamt informiert zudem unverzüglich das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt als oberste Fachaufsichtsbehörde.

Sowohl das Landesjugendamt als auch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt benötigen die Meldung, um auf Anfragen aus der Presse und dem politischen Raum sachgerecht und zeitnah reagieren zu können.

Um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, wird empfohlen, den Vordruck

- Anzeige gemäß S 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII - mit den Angaben des Trägers bzw. der Tagespflegestelle weiterzuleiten und diesen um eine kurze Stellungnahme zur weiteren Vorgehensweise zu ergänzen.

Anlage 4 – Übersicht zu den Gewaltformen



(Grafische Darstellung – Formen der Gewalt von Clages u. Zimmermann 2006, S. 298)

Anlage 5 – Beratungsstellen

Die folgende Auflistung sollte nicht als abschlossen betrachtet werden. Es werden weitere Beratungsstellen folgen, welche für die Vertrauensstelle der Schule von Bedeutung sein können.

Wildwasser Magdeburg e.V.

Die Mitarbeiter*innen dieser Beratungsstelle bieten Unterstützung für alle von sexualisierter Gewalt Betroffenen sowie von Fachkräften an. Sie bieten Kindern, Jugendlichen und Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, sich bzgl. sexueller Orientierung, Identität und Geschlecht beraten zu lassen. Eine Psychosoziale Prozessbegleitung als Unterstützung bei Strafverfahren ist ebenfalls möglich. Fachkräften wird die Möglichkeit geboten an Fortbildungen teilzunehmen.

Das Beratungsangebot ist kostenfrei, anonym und die Mitarbeiter*innen unterliegen der Schweigepflicht. Eine Beratung kann in deutscher und englischer Sprache erfolgen. Für andere Sprachen können Dolmetscher*innen zur Verfügung gestellt werden. Die Unterstützung kann auf folgenden Kommunikationswegen erfolgen: persönlich, telefonisch, per Video, per Chat, via E-Mail, per SMS und per Messengerdienst „Signal“. Themen des Gespräches können u.a. Alltagsstabilisierung, Unterstützung bei der Traumabewältigung, Traumazentrierte Fachberatung, Psychotherapeut*innenvermittlung, Krisenintervention, Anleitung von Gruppenangeboten für erwachsene Frauen*, jugendliche Mädchen* und Kinder (jeden Geschlechts), Erziehungsberatung, Beratung zum Fonds Sexueller Missbrauch (Erweitertes Hilfesystem), Fachberatung zur Abklärung von Kindeswohlgefährdung nach §8b SGB VIII, Spieltherapie, Beratung zu Sexualität (nach erlebter sex. Gewalt) sein.

Adresse	Ritterstraße 1 39124 Magdeburg
Sprechzeiten	Montag 15:00 – 17:00 Uhr, Dienstag 18:00 – 20:00 Uhr Mittwoch 08:00 – 10:00 Uhr, Freitag 10:00 – 12:00 Uhr
Telefon	0391 - 251 54 17
E-Mail	info@wildwasser-magdeburg.de
Handynummer für SMS und Messengerdienst Signal	0171 - 295 15 71

Gesprächstermine finden auch außerhalb der angegebenen Sprechzeiten statt (vgl. Wildwasser Magdeburg e.V., o.J.).

ProMann

Die Fachberatungsstelle ist eine Anlaufstelle für Jungen und Männer in Konflikt- und Krisensituationen z.B. in den Bereichen Familie, Beziehung, Team, Schule und Wohnumfeld. Ein Schwerpunkt bildet die Arbeit mit Jungen und Männern mit Gewaltproblemen. Die Beratung erfolgt in Einzelgesprächen für ca. eine Stunde alle zwei Wochen. Das erste Gespräch ist kostenfrei. Für darauffolgende Gespräche wird ein Betrag von 15,00 € erhoben, wobei eine Ermäßigung möglich ist. Eine Beratung ist sowohl telefonisch als auch über Videotelefonie möglich. Die Beratung erfolgt ausschließlich durch männliche Professionelle (vgl. Deutscher Familienverband Sachsen-Anhalt e.V.).

Adresse	Johannes-R.-Becher-Str. 49 39128 Magdeburg
Ansprechpartner und Kontaktdaten	Herr Lindner, E-Mail: promann@dfv-lsa.de Tel. 0391-7217441 Herr Grunert, Email: promann@dfv-lsa.de Tel. 0391-7217441
Öffnungszeiten	Montag bis Donnerstag 08:00–16:00 Uhr, Freitag 08:00–14:00
Videotelefonie	Therapsy (https://www.therapsy.at)

Miteinander e.V. – Mobile Beratung für Opfer rechter Gewalt

Der Verein unterstützt Betroffene rechter-, rassistischer-, antiromaistischer-, geschlechterfeindlicher- und antisemitischer Gewalt. Sie steht ebenfalls Freund*innen, Angehörigen sowie Zeug*innen in Sachsen-Anhalt zur Verfügung. Die Beratung ist auf Wunsch anonym, online oder vor Ort, kostenfrei, vertraulich und unabhängig von einer Anzeigeerstattung. Zum Angebot der Beratungsstelle zählen u.a. psychosoziale Beratung, Beratung zu Straf- und Zivilverfahren, Begleitung zu Terminen, Unterstützung bei der Beantragung von Entschädigungsleistungen, Beratung im Umgang mit anhaltenden Bedrohungen. Des Weiteren bietet der Verein Workshops und Seminare zum Thema rechter Gewalt und den Perspektiven Betroffener.

Adresse	Erich- Weinert- Str. 30, 39104 Magdeburg
Telefon	0391/ 6207752
Mobil	0170/ 2948352; 0170/ 2925361 (auch Signal)
Whats App	01512/2238438
E-Mail	Opferberatung.mitte@miteinander-ev.de

(vgl. Mobile Opferberatung, 2022)

Weitere Beratungsstellen in Magdeburg

ENTKNOTEN – Beratungsstelle gegen Alltagsrassismus und Diskriminierung

Die Beratungsstelle unterstützt in Fällen von Alltagsrassismus und Diskriminierung, bspw. durch Benachteiligungen aufgrund rassistischer, ethnischer oder religiöser Zuschreibungen. Die Mitarbeiter*innen bieten eine persönliche, vertrauliche, anonyme und kostenlose Beratung. Die Fahrtkostenübernahme ist bei Bedarf durch die Beratungsstelle möglich. Folgende Themen gehören u.a. zu den Aufgaben der Beratungsstelle: Aufklärung über die Rechtslage, Unterstützung bei der Verfassung von Beschwerdebriefen, Nachfrage und Recherche, Führung von Vermittlungsgesprächen, Gespräche mit Vorgesetzten, Unterstützung bei der Suche nach einem Rechtsbeistand, Gruppenberatungen.

Adresse	LAMSA e.V., Brandenburger Str. 9 39104 Magdeburg
Öffnungszeiten	Donnerstag 10:00 – 16:00 Uhr
E-Mail	entknoten[at]lamsa.de
Telefon	0391 – 990 78887 (Magdeburg und Halle)
Whatsapp	01525 – 603 47 47

(vgl. Landesnetzwerk Migrantenorganisationen Sachsen-Anhalt (LAMSA) e.V., o.J.)

Weisser Ring e.V. – Außenstelle Magdeburg

Der Verein bietet eine umfassende Hilfe für Menschen, die von Straftaten betroffen sind. Zu den Angeboten zählen u.a. Beistand und persönliche Betreuung, Begleitung zu Terminen bei der Polizei, Staatsanwaltschaft und dem Gericht, Gewährung von Rechtsschutz sowie finanzielle Unterstützung von tatbedingten Notlagen.

Telefon	0175/6528447
---------	--------------

E-Mail	magdeburg@mail.weisser-ring.de
--------	--------------------------------

(vgl. WEISSER RING, 2022)

LSVD Sachsen-Anhalt – „Queer und Trans Life Support“

Das Projekt des Lesben- und Schwulenverbandes in Deutschland bietet Betroffenen Schutz, Beratung, sowie Hilfe und Vermittlung zu Fachstellen und Facheinrichtungen. Gespräche zur Selbsthilfe für Lesben und Schwule, Bisexuelle, Transgender und intergeschlechtlichen Mitmenschen sind ebenso möglich. Zusammenfassend beschäftigen sich die Mitarbeitenden mit folgenden Themen: Coming out, Diskriminierung und Gewalt, Leben mit Handicap, Trans* und Inter*, Queere Refugees, Kontakt und Begegnungen, Rechtsberatung, Psychische Gesundheit, Leben mit HIV/ AIDS und Hepatitis, Queer Leben und Gruppenangebote. Die Beratungsstelle ist offen für Eltern, Angehörige und Bezugspersonen, die Informationen und Unterstützung benötigen. Ein weiteres Angebot des Projektes ist das Überfalltelefon, wo Meldungen zur vorurteilsmotivierten Kriminalität bzw. zu homo- und transphoben Übergriffen aufgenommen werden. Bei weiterreichenden Fragen oder Problemen kann an Ärzte, Psychologen, Polizeidienststellen, Anwälte oder andere geeignete Stellen und Kooperationspartner*innen weitervermittelt werden.

Ein weiteres Projekt des Vereines ist die zentrale Meldestelle für die Registrierung von Diskriminierung und Gewalt Betroffener (DiMSA).

Adresse	Otto-von-Guericke-Straße 41, 39104 Magdeburg
Öffnungszeiten „Queer und Trans Life Support“	Dienstag 20:00- 22:00 Uhr
Öffnungszeiten dimsa / Fachstelle für Fragen zur geschlechtlichen und sexuellen Vielfalt	Montag 10:00 – 18:00 Uhr, Dienstag 17:00 bis 19:00 Uhr
Telefon	0391 / 54 32 569
E-Mail	support@lsvd-lsa.de / www.lsvd-lsa.de/support lsbti-iks@lsvd-lsa.de
Überfalltelefon	0391 / 19 228

(vgl. Lesben- und Schwulenverband in Deutschland Landesverband Sachsen-Anhalt e. V., 2022).

Anlage 6 - Selbstverpflichtungserklärung

1. Ich erkenne die im Leitbild verankerten Ziele und Ideale im Sinne der Selbstverpflichtung an und setze sie um.
2. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen jegliche Formen von Gewalt verhindert werden. Ich verhalte mich niemals abwertend und unterlasse jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, seelischer und körperlicher Gewalt.
3. Ich verpflichte mich dazu, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder und Jugendliche zu schaffen und zu wahren. Ich respektiere sie als eigenständige Persönlichkeiten.
4. Ich erkläre, die Vorgehensweise bei Verdacht oder Kenntnis von Gewalt an Schutzbefohlenen zu kennen und zu beachten/einzuhalten. Ich vertusche nichts und werde mich bei konkreten Anlässen umgehend an die Vertrauensstelle wenden.
5. Ich verpflichte mich, Schulungen und tätige Hilfe zum Umgang mit Gewalt regelmäßig zu nutzen (Fortbildungen, Angebote von Beratungsstellen etc.).
6. Ich verpflichte mich, gesetzliche und vertragliche Schweigepflichten und Datenschutzvorschriften einzuhalten sowie die Vertraulichkeit zu wahren zum Schutz der Betroffenen, der Mitarbeiter*innen und der Einrichtung.
7. Ich habe das Schutzkonzept und den Verhaltenskodex der Freien Waldorfschule Magdeburg gelesen und versichere, danach zu handeln.

.....Ort/Datum:

..... Unterschrift:

9 Literaturverzeichnis

Die Ausarbeitungen dieses Konzeptes erfolgten in Anlehnung an das Konzept von der Freien Waldorfschule Schwäbisch Hall. URL: https://www.waldorfschule-hall.de/images/pdf/Schutzkonzept_FWS-Hall.pdf zuletzt eingesehen am 20.06.2022

Brazelton, T. Berry und Greenspan, Stanley I. (2002): Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern: Was jedes Kind braucht, um gesund aufzuwachsen, gut zu lernen und glücklich zu sein, Weinheim und Basel: Beltz Verlag.

Enders, Ursula; Schlingmann, Thomas (2018): Aufarbeitung aktueller Fälle sexuellen Missbrauchs durch Erwachsene und sexuelle Übergriffe durch Kinder und Jugendliche in Institutionen. In: Oppermann, Carolin u.a. (Hrsg.): Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen, Weinheim und Basel: Beltz Juventa.

Hochmuth, Astrit; Pickel, Melanie (2009): Gewalt an Grundschulen. Theoretische Betrachtung und Eindrücke in die Praxis des Schulalltags, Hamburg: Diplomica Verlag.

Hurrelmann, Klaus; Bründel, Heike (2007): Gewalt an Schulen: Pädagogische Antworten auf eine soziale Krise, Weinheim: Beltz Verlag.

Maywald, Jörg (2013): Kindeswohl in der Kita: Leitfaden für die pädagogische Praxis, Freiburg in Breisgau: Verlag Herder GmbH.

Olweus, Dan (1995): Gewalt in der Schule: Was Lehrer und Eltern wissen sollten und tun können, Bern, Göttingen, Toronto, Seattle: Hans Huber.

Schubarth, Wilfried (2013): Gewalt und Mobbing an Schulen: Möglichkeiten der Prävention und Intervention, 2. Aktualisierte Auflage, Stuttgart: Kohlhammer Verlag.

Zimmermann, Elmar; Clages, Horst (2006): Kriminologie: Für Studium und Praxis, 2. Auflage, Verlag Deutsche Polizeiliteratur

Quellenangaben

Deutscher Familienverband Sachsen-Anhalt e.V.: Beratungsstelle ProMann. URL: <https://dfv-lsa.de/promann/> - zuletzt eingesehen am 31.10.2022

Enders, Ursula; Kossatz, Yücel; Kelkel, Martin; Eberhardt, Bernd (2010): Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag, In: Zartbitter e.V. URL: https://www.bistum-speyer.de/fileadmin/user_upload/1-0-0/Hauptabteilung_II/Downloads/HA_II_-

_1_Katholische_Schulen/Pr%C3%A4vention/2010_Zartbitter_GrenzuebergriffeStraftaten.pdf
-zuletzt eingesehen am 20.06.2022

Enders, Ursula; Eberhardt, Bernd (2007): Schutz von Jugendlichen in der Jugendsozialarbeit vor Grenzverletzungen durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen: Eine Expertise im Auftrag des Deutschen Rotes Kreuz Generalsekretariat, URL: http://zartbitter.de/0/Eltern_und_Fachleute/schutz_vor_missbrauch_in_der_jugendsozialarbeit.pdf - zuletzt eingesehen am 20.06.2022

Landesnetzwerk Migrant*innenorganisationen Sachsen-Anhalt (LAMSA) e.V. (Mohamad, M.): Endknoten. Beratungsstelle gegen Alltagsrassismus und Diskriminierung. URL: <https://www.alltagsrassismus-entknoten.de/was-wir-tun/> - zuletzt eingesehen am 31.10.2022.

Lesben- und Schwulenverband in Deutschland Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. (Lehmann, M.; Leutz, J.; Matzel, G.; Pech, M.) (2022): queer & trans Life Support. URL: <https://lsvd-lsa.de/support/> - zuletzt eingesehen am 31.10.2022.

Lothar, Albert (2009): Privat contra öffentlich – ein Schulkonflikt: Kindeswohl und Kindeswille, In: PÄD-Forum: unterrichten erziehen, 37/28 URL: https://www.pedocs.de/volltexte/2011/3196/pdf/Albert_Kindeswohl_und_Kindeswille_2009_4_D_A.pdf - zuletzt eingesehen am 20.06.2022

Mobile Opferberatung (Hrsg. Miteinander e.V.) (2022): Unterstützung für Betroffene rechter-, rassistischer- und antisemitischer Gewalt. URL: <https://www.mobile-opferberatung.de> – zuletzt eingesehen am 01.11.2022.

Sponsel, Rudolf (2001): Internet Publikation für Allgemeine und Integrative Psychotherapie: Kindeswohl – Kriterien, 1. Auflage, Erlangen URL: https://www.sgipt.org/forpsy/kw_krit0.htm - zuletzt eingesehen am 20.06.2022

WEISSER RING. Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoffern und zur Verhütung von Straftaten e. V. (Hrsg.)(2022): Außenstelle Magdeburg. URL: <https://magdeburg-sachsen-anhalt.weisser-ring.de/> und <https://weisser-ring.de/hilfe-fuer-opfer/hilfe-vor-ort> - zuletzt eingesehen am 31.10.2022.

Wildwasser Magdeburg e.V.: Verein gegen sexualisierte Gewalt. Beratung. Fortbildung & Prävention. Öffentlichkeitsarbeit & Vernetzung. URL: <https://www.wildwasser-magdeburg.de/STARTSEITE/> - zuletzt eingesehen am 01.11.2022